

## Satzung des Marktes Neunkirchen a.Brand für den Seniorenbeirat:

Der Markt Neunkirchen a.Brand erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### § 1

#### **Bezeichnung der Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen a.Brand beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (2) Der Seniorenbeirat (in der Folge auch SB bezeichnet) vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und berät den Marktgemeinderat (in der Folge auch MGR bezeichnet), seine Ausschüsse und die Verwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Menschen, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit.  
Der SB fördert die Vernetzung und Abstimmung zwischen den Mitgliedern und örtlichen Interessengemeinschaften bei Themen der Seniorenarbeit
- (3) Der SB arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (4) Der Seniorenbeirat wird rechtzeitig von der Gemeinde in wichtige Themen, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, einbezogen.
- (5) Nach Aufforderung der 1. Bürgermeisterin/des 1. Bürgermeisters oder des MGR nimmt der SB Stellung zu entsprechenden Themen.
- (6) Nach Mehrheitsbeschluss des SB kann er Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen an den MGR geben. Diese sind in den zuständigen Gremien in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 3 Monaten zu behandeln und zu entscheiden.
- (7) Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

### § 2

#### **Zusammensetzung**

- (1) Die Gruppierungen, die im SB vertreten sind, sind in Anlage 1 der Satzung aufgeführt. Die Anlage kann vom SB durch Beschluss ergänzt bzw. geändert werden. Die Änderung muss vom MGR beschlossen werden.
- (2) Es können bis zu fünf Mitglieder aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger hinzugezogen werden; diese müssen mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Spätestens ein halbes Jahr vor der Konstituierung des SB erfolgt ein Aufruf zur Mitarbeit im SB an die Bürgerinnen und Bürger über das Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a.Brand.  
Bei mehr als fünf Bewerbern bzw. Bewerberinnen erstellt der SB für fünf Personen einen Vorschlag zur Mitgliedschaft an den MGR. Dieser beruft dann bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerber oder bei mehr als fünf die vom SB vorgeschlagenen Personen als Mitglieder für die nächste Periode des SB ein.
- (3) Die 1. Bürgermeisterin/der 1. Bürgermeister sowie die Mitglieder des MGR können keine Mitglieder des SB sein. Sie können jedoch vom SB als Experten fallbezogen eingeladen werden.
- (4) Die/der 1. Bürgermeister/in oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in hat das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.

### § 3

#### **Berufung der Mitglieder, Wählbarkeit, Amtszeit**

- (1) Die im SB vertretenen Gruppen nach § 2, Anlage 1, benennen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter sowie je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen die Wählbarkeit im Sinne des Art. 21 GLKrWG besitzen oder, als Vertreter der Gruppierungen, ihre Arbeitsstelle in Neunkirchen a.Brand besitzen.
- (3) Die Mitglieder des SB werden vom MGR auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein nichtorganisiertes Mitglied aus, kann eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger vom SB vorgeschlagen und vom MGR berufen werden. Die Amtszeit der Beiräte endet mit der jeweiligen Amtszeit des MGR.
- (4) Die berufenen Mitglieder der Organisationen können sich für jeden Verhinderungsfall von ihrer Stellvertreterin / ihrem Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Die Tätigkeit im SB ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

#### **§ 4**

#### **Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Die konstituierende Sitzung wird durch die 1. Bürgermeisterin/den 1. Bürgermeister einberufen und geleitet.
- (2) Den Vorsitz des SB führt die/der amtierende Seniorenbeauftragte der Marktgemeinde Neunkirchen a.Brand. Die berufenen Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die/der Vorsitzende beruft den SB nach Bedarf ein oder auf Antrag von 2/3 seiner Mitglieder. Die Sitzungen sollten viermal jährlich stattfinden.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung. Der SB gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und verwaltet sich selbst.
- (6) Die/der Vorsitzende des SB oder im Vertretungsfall die Stellvertretende/der Stellvertreter hat für die Belange der Seniorenarbeit ein Rederecht im MGR; § 29 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat gilt entsprechend.
- (7) Für notwendige Ausgaben im Rahmen der Geschäftsführung wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel ein Budget festgelegt, über das die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften verfügen kann. Die Ausgaben werden vierteljährlich abgerechnet.
- (8) Der Markt gewährt im Rahmen seines Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen, z.B. für Porto usw.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Anlage 1 zur Satzung des Marktes Neunkirchen a.Brand für den Seniorenbeirat

### Übersicht über Mitgliedschaft im Seniorenbeirat des Marktes Neunkirchen a.Brand

Organisation bzw. Träger der Einrichtung	Straße	PLZ	Ort	örtliches Mitglied	Straße	PLZ	Ort
Agenda 21	Klosterhof 2-4	91077	Neunkirchen	Agenda 21	Klosterhof 2-4	91077	Neunkirchen
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.	Obere Königstraße 4 b	96052	Bamberg	Altenheim St. Elisabeth	Von-Hirschberg-Str. 12	91077	Neunkirchen
Ev.-Luth Pfarramt Ermreuth-Walkersbrunn	Pfarrgasse 1	91077	Ermreuth	Ev.-Luth Pfarramt Ermreuth-Walkersbrunn	Pfarrgasse 1	91077	Ermreuth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Von-Hirschberg-Str. 4	91077	Neunkirchen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Von-Hirschberg-Str. 4	91077	Neunkirchen
Geschäftsstelle des Caritasverbandes für den Lkrs. Forchheim e.V.	Birkenfelderstraße 15	91301	Forchheim	Caritas Sozialstation	Von-Pechmann-Str. 5	91077	Neunkirchen
Kolpingsfamilie St. Josef / Vorstand	Gräfenberger Str. 17a	91077	Neunkirchen	Kolpingsfamilie St. Josef	Gräfenberger Str. 17a	91077	Neunkirchen
Marktgemeinde Neunkirchen am Brand	Klosterhof 2-4	91077	Neunkirchen	Vorsitzende/r des Seniorenbeirates	Klosterhof 2-4	91077	Neunkirchen
Miteinander & Füreinander e.V.	Von-Hirschberg-Str. 4	91077	Neunkirchen	Miteinander & Füreinander e.V.	Von-Hirschberg-Str. 4	91077	Neunkirchen
Pfarrei St. Michael	Kirchplatz 4	91077	Neunkirchen	Pfarrei St. Michael	Kirchplatz 4	91077	Neunkirchen
Sozialverband VdK Ortsverband Ermreuth	Gleisenhofer Str. 19	91077	Neunkirchen	Sozialverband VdK Ortsverband Ermreuth	Gleisenhofer Str. 19	91077	Neunkirchen
Sozialverband Vdk Ortsverband Neunkirchen	Steinäckerstr. 7	91077	Neunkirchen				